

nung finden nur noch auf die Fälle Anwendung, die noch nicht rechtswirksam geregelt worden sind.

Berlin, den 30. März 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg
Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Köhler

* * *

8) Gesetz über Schußwaffen und Munition.

12. April 1928. (R.G.Bl. 1928 I S. 143.)

Abschnitt I.

Allgemeines.

§ 1.

(1) Schußwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind Waffen, bei denen ein Geschöß oder eine Schrotladung mittels Entwicklung von Explosivgasen oder Druckluft durch einen Lauf getrieben wird.

(2) Als Munition im Sinne dieses Gesetzes gilt fertige Munition zu Schußwaffen sowie Schießpulver jeder Art.

(3) Fertige oder vorgearbeitete wesentliche Teile von Schußwaffen oder Munition stehen fertigen Gegenständen dieser Art gleich.

Abschnitt II.

Die Herstellung von Schußwaffen und Munition.

§ 2.

(1) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen oder Munition herstellen, bearbeiten oder instandsetzen will, bedarf der Genehmigung. Als Herstellung von Munition gilt auch das Wiederladen von Patronen.

(2) Die Genehmigung oder ihre Rücknahme darf nicht von der Prüfung der Bedürfnisfrage abhängig gemacht werden.

(3) Für die Errichtung von Pulverfabriken oder sonstigen Anlagen zur Munitionsbereitung bleibt daneben die Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich im bisherigen Umfang erforderlich.

§ 3.

Die Verfügung, durch die die Genehmigung zum Gewerbebetriebe versagt oder zurückgenommen wird, kann nach den für das Rechtsmittelverfahren gegen polizeiliche Verfügungen geltenden Vorschriften der Landesgesetze angefochten werden. Wo nach diesen ein verwaltungsgerichtliches Verfahren nicht besteht oder für Fälle dieser Art nicht zulässig ist, finden die Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich Anwendung.

§ 4.

Ist die Genehmigung endgültig versagt oder zurückgenommen worden, so kann ein neuer Antrag auf Erteilung der Genehmigung erst gestellt werden, wenn seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung mindestens drei Jahre verfloßen sind.

Abschnitt III.

Der Handel mit Schußwaffen und Munition.

§ 5.

(1) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen oder Munition erwerben, feilhalten oder anderen überlassen oder wer gewerbsmäßig den Erwerb oder das Überlassen solcher Waren vermitteln oder sich gewerbsmäßig zum Erwerb oder Überlassen solcher Waren er bieten will, bedarf der Genehmigung.

(2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und der §§ 3, 4 gelten entsprechend.

§ 6.

Die Genehmigung nach § 5 darf nicht erteilt werden

1. Trödlern,
2. den im § 16 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Personen; Ausnahmen sind in den Grenzen des § 16 Abs. 3 zulässig.

§ 7.

(1) Verboten ist der Handel mit Schußwaffen oder Munition

1. im Umherziehen,
2. auf Jahrmärkten, Schützenfesten und Messen mit Ausnahme der Mustermessen.

(2) Nicht unter das Verbot des Abs. 1 Nr. 2 fällt das Feilhalten und Überlassen der auf den Schießständen benötigten Munition.

§ 8.

Öffentlichen und privaten Pfandleihen ist das Beleihen von Schußwaffen und Munition verboten.

§ 9.

(1) Vom Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ab dürfen im Inland nur solche Schußwaffen gewerbsmäßig feilgehalten oder anderen überlassen werden, die die Firma oder das eingetragene Warenzeichen des Herstellers oder des Händlers (§ 5) und eine fortlaufende Herstellungsnummer tragen.

(2) Schußwaffen, die nicht die Firma oder das eingetragene Warenzeichen eines inländischen Herstellers tragen, müssen außer der Herstellungsnummer die Firma oder das eingetragene Warenzeichen eines im Inland wohnenden Händlers tragen.

Abschnitt IV.

Erwerb, Führen, Einfuhr und Besitz von Schußwaffen und Munition.

§ 10.

(1) Schußwaffen oder Munition dürfen nur gegen Aushändigung eines behördlich ausgestellten Waffen- oder Munitionserwerbscheins überlassen oder erworben werden.

(2) Der Erwerbschein gilt für die Dauer eines Jahres vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, soweit nicht eine kürzere Geltungsdauer auf ihm vermerkt ist.

(3) Abs. 1 gilt nicht für

1. die Überlassung von Schußwaffen oder Munition auf einem polizeilich genehmigten Schießstand zur Benutzung lediglich auf diesem Schießstand;
2. die Versendung von Schußwaffen oder Munition unmittelbar in das Ausland; dem Ausland im Sinne dieser Vorschrift stehen gleich:
 - a) die Zollausschlüsse, mit Ausnahme von Helgoland und der Badischen Zollausschlüsse,
 - b) die Freibeirke,
 - c) die Freizone von Lübeck;
3. die Übermittlung von Schußwaffen und Munition durch Personen, die gewerbsmäßig Güterversendungen besorgen oder ausführen, insbesondere durch Spediteure, Frachtführer, Verfrachter eines Seeschiffes, die Post oder die Eisenbahn.

§ 11.

Eines Waffen- oder Munitionserwerbscheins bedürfen nicht:

1. Behörden des Reichs oder der Länder, sowie die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft,
2. Gemeindebehörden, denen die oberste Landesbehörde den Erwerb ohne Erwerbschein gestattet hat,
3. die im § 5 bezeichneten Gewerbetreibenden, die sich durch eine behördliche Bescheinigung ausweisen.

§ 12.

Eines Waffenerwerbscheins bedürfen nicht Inhaber von Waffenscheinen in dem darin genehmigten Umfang.

§ 13.

Eines Munitionserwerbscheins bedürfen nicht Inhaber eines Waffenerwerbscheins oder Waffenscheins zum Erwerbe der zu den betreffenden Waffen gehörigen Munition.

§ 14.

Wer Schußwaffen oder Munition von Todes wegen erwirbt, hat dies unter Angabe der Art und Zahl, bei Schießpulver des Gewichts,

der von ihm erworbenen Schußwaffen oder Munition binnen sechs Wochen nach dem Tage, an dem er von dem Erwerbe Kenntnis erlangt hat, der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 15.

(1) Wer außerhalb seiner Wohnung, seiner Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums eine Schußwaffe führt, muß einen behördlich ausgestellten Erlaubnisschein (Waffenschein) bei sich tragen. Als Führen einer Schußwaffe gilt nicht ihr Gebrauch auf polizeilich genehmigten Schießständen.

(2) Der Waffenschein ist, sofern seine Geltung nicht ausdrücklich auf einen bestimmten engeren Bezirk beschränkt wird, für das ganze Reichsgebiet gültig. Im Scheine kann das Führen der Waffen auf bestimmte ausdrücklich bezeichnete Gelegenheiten und Örtlichkeiten beschränkt werden.

(3) Der Waffenschein gilt für die Dauer eines Jahres vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, soweit nicht eine kürzere Geltungsdauer auf ihm vermerkt ist.

§ 16.

(1) Waffen- (Munitions-) Erwerbscheine oder Waffenscheine dürfen nur an Personen, gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen, ausgestellt werden, Waffenscheine außerdem nur bei Nachweis eines Bedürfnisses. Die Ausstellung hat insbesondere zu unterbleiben

1. an Personen unter zwanzig Jahren;
2. an Entmündigte oder geistig Minderwertige;
3. an Zigeuner oder nach Zigeunerart umherziehende Personen;
4. an Personen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 81, 83 bis 90, 105, 106, 107, 107 a, 110 bis 120, 122, 123 Abs. 2, §§ 124 bis 130, 181 a, 211 bis 216, 223 bis 228, 240, 241, 243, 244, 249 bis 255, 292 bis 294, 296, 340, 361 Nr. 3, 4, 5 und 10 des Strafgesetzbuchs, gegen § 148 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317), gegen das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61), gegen die Verordnung des Rates der Volksbeauftragten über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 31, 122), gegen das Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1553), gegen die §§ 1, 2, 4 bis 7, 8 Nr. 3, § 19 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 585) oder gegen die Vorschriften dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit der Verbüßung, der Verjährung oder dem Erlasse der Strafe noch nicht fünf Jahre verflossen sind; ist die Strafe nach einer Probezeit erlassen, so läuft die Frist von fünf Jahren von dem Beginne der Probezeit;
5. an Personen, gegen die auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, für

die Dauer der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht oder des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte.

(2) Die obersten Landesbehörden können durch Verordnung bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen landesrechtliche Strafvorschriften den Zuwiderhandlungen gegen die im Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten reichsrechtlichen Bestimmungen gleichgestellt werden.

(3) Ausnahmen von Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 können auf Antrag von der zuständigen Behörde bewilligt werden.

§ 17.

(1) Personen, denen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ein Waffen- (Munitions-) Erwerbschein oder ein Waffenschein nicht ausgestellt werden darf, sind, wenn nicht eine Ausnahme nach § 16 Abs. 3 bewilligt ist, auch zum Besitze von Schußwaffen oder Munition nicht berechtigt.

(2) Personen, die zum Besitze von Schußwaffen oder Munition nicht berechtigt sind, haben die in ihrem Besitze befindlichen Schußwaffen und Munition unverzüglich der zuständigen Behörde gegen Empfangsbescheinigung in Verwahrung zu geben. Haben sie einen gesetzlichen Vertreter, so liegt ihm diese Verpflichtung ob. Sofern diese Person oder ihre gesetzlichen Vertreter über die Schußwaffen oder Munition nicht binnen sechs Monaten zugunsten eines im Sinne dieses Gesetzes Berechtigten durch Abtretung des Herausgabeanspruchs verfügen, kann die zuständige Behörde die Übereignung der Schußwaffen und Munition an sich gegen Zahlung des gemeinen Wertes verlangen. Der Eigentumsübergang kommt durch Zustellung des entsprechenden Bescheids zustande. Gegen die Festsetzung des gemeinen Wertes ist unter Ausschluß des Rechtswegs nur die Beschwerde im Aufsichtswege binnen zwei Wochen zulässig.

(3) Die zuständige Behörde kann ausnahmsweise dem zur Ablieferung Verpflichteten den weiteren Besitz der Schußwaffen und Munition auf jederzeitigen Widerruf gestatten, wenn nach Lage des Einzelfalls die Gewähr besteht, daß von den Gegenständen kein unzulässiger Gebrauch gemacht wird.

§ 18.

(1) Der Waffen- (Munitions-) Erwerbschein oder der Waffenschein ist durch die zuständige Behörde zu widerrufen und einzuziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Scheines nicht gegeben waren oder nicht mehr vorliegen.

(2) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde zugleich die Ablieferung der Schußwaffen und Munition verlangen. Die Vorschriften im § 17 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 19.

(1) Eines Waffen- (Munitions-) Erwerbscheins oder eines Waffenscheins bedürfen hinsichtlich der ihnen dienstlich gelieferten Schußwaffen oder Munition nicht

1. die Angehörigen der deutschen Wehrmacht, die Polizeibeamten des Reichs und der Länder sowie die Grenzaufsichts- und Zollfahndungsbeamten der Reichsfinanzverwaltung;
2. Beamte oder Angestellte, denen von der zuständigen Reichs- oder Landesbehörde das Recht zum Führen von Schußwaffen bei bestimmt zu bezeichnenden dienstlichen Anlässen verliehen ist oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften zusteht. An Stelle des Waffenscheins tritt bei ihnen eine entsprechende Bescheinigung der vorgesetzten Dienst- oder der Aufsichtsbehörde.

(2) Werden den im Abs. 1 bezeichneten Personen Schußwaffen oder Munition dienstlich nicht geliefert, oder ist das Führen anderer als der dienstlich gelieferten Schußwaffen geboten, so ist die vorgesetzte Dienst- oder die Aufsichtsbehörde befugt, ihnen eine Bescheinigung auszustellen, aus der das Recht zum Erwerbe der Schußwaffen und der Munition oder zum Führen der Schußwaffen ersichtlich ist.

§ 20.

(1) Ist nach der Landesgesetzgebung die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung des Waffenerwerbscheins oder des Waffenscheins zulässig, so bestimmt sich die Festsetzung dieser Gebühren nach den durch die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats festgesetzten Grundsätzen.

(2) Für Ausstellung eines Munitionserwerbscheins werden Gebühren nicht erhoben.

§ 21.

(1) Der Jahresjagdschein eines deutschen Landes berechtigt im gesamten Reichsgebiete während der Dauer seiner Gültigkeit den Inhaber zum Erwerbe von Jagdwaffen und Faustfeuerwaffen in dem darin vermerkten Umfang und zum Erwerbe von Munition für Jagd- und Faustfeuerwaffen.

(2) Der Jagdschein eines deutschen Landes berechtigt im gesamten Reichsgebiete während der Dauer seiner Gültigkeit den Inhaber zum Führen von Jagdwaffen auf der Jagd, beim Jagdschutz und Übungsschießen sowie auf den dazu gehörigen Hin- und Rückwegen. In dem gleichen Umfang berechtigt der Jagdschein auch zum Führen einer Faustfeuerwaffe.

§ 22.

(1) Die Einfuhr von Schußwaffen und Munition ist nur auf Grund eines Waffen- (Munitions-) Erwerbscheins (§ 10), eines Waffenscheins (§ 15) oder eines Jagdscheins (§ 21) in dem Umfang gestattet, in dem diese Scheine zum Erwerbe von Schußwaffen oder Munition berechtigen.

(2) Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Einfuhr durch die im § 11 bezeichneten Behörden und Gewerbetreibenden.

§ 23.

(1) Zum Besitz eines Waffen- oder Munitionslagers (Abs. 2), das nicht zu einem nach Maßgabe dieses Gesetzes genehmigten (§§ 2, 5) Gewerbebetriebe gehört oder sich nicht im Besitz einer der im § 11 Nr. 1 und 2 bezeichneten Behörden befindet, ist die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich. Die Genehmigung darf nur Personen erteilt werden, gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Auf die Erteilung der Genehmigung finden die Vorschriften des § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, auf ihren Widerruf die Vorschriften der §§ 17, 18 entsprechende Anwendung.

(2) Als Waffenlager gilt ein Bestand von mehr als fünf Schußwaffen der gleichen Art, als Munitionslager ein Bestand von mehr als hundert Patronen. Bei Jagdwaffen gilt als Waffenlager ein Bestand von mehr als zehn Jagdwaffen, als Munitionslager ein Bestand von mehr als tausend Jagdpatronen.

§ 24.

(1) Die Herstellung, der Handel, die Einfuhr, das Führen sowie der Besitz von Schußwaffen, die zum schleunigen Zerlegen über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus besonders eingerichtet oder in Stöcken, Schirmen, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind (sogenannte Wilddiebsgewehre), ist verboten.

(2) Verboten ist auch die Herstellung, der Handel, die Einfuhr, das Führen sowie der Besitz von Schußwaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schußknalls oder mit Gewehrscheinwerfern versehen sind. Das Verbot erstreckt sich auch auf die bezeichneten Vorrichtungen allein. Für die Herstellung solcher Waffen oder Vorrichtungen zur Ausfuhr können auf Antrag Ausnahmen bewilligt werden.

Abschnitt V.

Strafbestimmungen.

§ 25.

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider

1. Schußwaffen, Munition oder die im § 24 Abs. 2 bezeichneten Vorrichtungen herstellt, bearbeitet, instandsetzt, beleih, erwirbt, feilhält, anderen überläßt, den Erwerb oder das Überlassen vermittelt, sich zum Erwerb oder Überlassen erbietet, einführt oder besitzt,
2. Schußwaffen führt,
3. die ihm gemäß § 14 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Neben der Strafe können die Schußwaffen, die Munition oder die Vorrichtungen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören, eingezogen werden.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht durchführbar, so kann auf die Einziehung der Schußwaffen, der Munition oder der Vorrichtungen selbständig erkannt werden.

§ 26.

Wer es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, zu verhindern, daß eine zu seiner Hausgemeinschaft gehörige und seiner Aufsicht oder Erziehung unterliegende Person unter zwanzig Jahren den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider Schußwaffen, Munition oder die im § 24 Abs. 2 bezeichneten Vorrichtungen herstellt, bearbeitet, instandsetzt, beleiht, erwirbt, feilhält, anderen überläßt, den Erwerb oder das Überlassen vermittelt, sich zum Erwerb oder Überlassen erbieht, einführt, besitzt oder Schußwaffen führt, wird gemäß § 25 dieses Gesetzes bestraft.

§ 27.

(1) Wer die zur Durchführung dieses Gesetzes von der Reichsregierung erlassenen Vorschriften (§ 28) vorsätzlich oder fahrlässig übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft.

(2) Wer den im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandelt, nachdem er wegen ihrer vorsätzlichen oder fahrlässigen Übertretung zweimal rechtskräftig verurteilt ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn seit der Rechtskraft der letzten Verurteilung bis zur Begehung der neuen Tat mehr als drei Jahre verflossen sind.

Abschnitt VI.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 28.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats. Sie kann darin insbesondere Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Herstellung von Schußwaffen oder Munition, über den Handel mit diesen Gegenständen und über den Geschäftsbetrieb, einschließlich der Buchführung, der in den §§ 2, 5 bezeichneten Gewerbetreibenden treffen. Sie kann ferner für bestimmte Arten von Schußwaffen oder Munition Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zulassen.

§ 29.

(1) Der Erlaß weitergehender Beschränkungen über die Herstellung, den Handel, den Erwerb, das Führen und den Besitz von Schußwaffen oder Munition durch die Länder ist unzulässig. Dies gilt auch hinsichtlich solcher Schußwaffen und Munition, für die gemäß § 28 Satz 3 Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zugelassen sind.

(2) Soweit Beschränkungen der im Abs. 1 bezeichneten Art bestehen, treten sie spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 30.

(1) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein nach seinen Vorschriften (§§ 2, 5) genehmigungspflichtiges Gewerbe betreibt oder ein nach § 23 genehmigungspflichtiges Waffen- oder Munitionslager besitzt, hat die Genehmigung binnen einem Monat nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beantragen.

(2) Die Strafbarkeit gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 tritt in diesem Falle erst mit Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder, falls der Antrag innerhalb dieser Frist gestellt ist, mit Ablauf eines Monats nach seiner endgültigen Ablehnung ein.

§ 31.

Bei Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Schußwaffen oder Munition besitzen, ohne nach den Vorschriften dieses Gesetzes hierzu berechtigt zu sein, tritt die Strafbarkeit gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 erst mit dem Ablauf von sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein.

§ 32.

Auf die in den §§ 2, 5 bezeichneten Gewerbebetriebe finden die Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetze besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 33.

Unberührt bleiben die Vorschriften des Gesetzes über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 16. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 687) sowie die zu seiner Ausführung ergangenen gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen der Reichsregierung.

§ 34.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1928 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung des Rates der Volksbeauftragten über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 31, 122) aufgehoben.

(2) Die auf Grund der bisherigen landesrechtlichen Vorschriften ausgestellten, zum Erwerbe von Schußwaffen oder Munition oder zum Führen von Schußwaffen berechtigenden Bescheinigungen verlieren, mit Ausnahme der Jagdscheine, spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.

Berlin, den 12. April 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
von Keudell.

* * *